

**Entschließungsantrag****der Fraktion der CDU/CSU****zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/8093, 20/10417 –****Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes  
sowie weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung  
(OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die CDU/CSU-geführte Bundesregierung hat mit dem 2017 verabschiedeten Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) einen grundlegenden Impuls für die Digitalisierung der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht (Referenz: „eGovernment Monitor“). Gleichwohl bedarf es weiterer Anstrengungen, um die deutsche Verwaltung auf allen Ebenen so modern und digital zu gestalten, dass sie ein effizientes und bürgernahes Verwaltungshandeln gewährleisten kann. Die Bundesregierung hat nach dem Auslaufen der Frist vom OZG 1.0 am 31.12.2022 im gesetzgeberischen Verfahren viel Zeit für einen nahtlosen Übergang verstreichen lassen. Trotz der langen Bearbeitungszeit fehlt dem von der Ampel-Koalition vorgelegten OZG-Änderungsgesetz die notwendige Verbindlichkeit, um die Verwaltungsdigitalisierung mit ausreichend Dynamik und Priorität fortzusetzen. Dieser Befund wurde auch im parlamentarischen Verfahren des vorgelegten Gesetzentwurfs eindrücklich durch eine Anhörung im Ausschuss für Inneres und Heimat untermauert ([www.bundestag.de/ausschuesse/a04\\_innere/anhoerungen/969432-969432](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04_innere/anhoerungen/969432-969432)), in der die Expertinnen und Experten – ganz unabhängig von ihrer Benennung durch Regierungs- oder Oppositionsfraktionen – nahezu einhellig die ernüchternde Prognose gewagt haben, dass die im OZG-Änderungsgesetz vorgeschlagenen Anpassungen nicht die notwendige Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung bewirken werden. Ganz im Gegenteil: Da die bisher gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Prozess der OZG-Umsetzung der vergangenen Jahre in dem Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt und die tatsächlichen Hebel für eine Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung nach dem Willen der Ampel-Koalition ungenutzt bleiben, droht der Bundesrepublik Deutschland durch den Vorschlag der Ampel-Koalition ein vermeidbarer Zeitverlust für die notwendige Digitalisierung ihrer Verwaltung. Zudem könnte sich die vorgeschlagene gesetzliche Verpflichtung der Kommunen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 OZGÄndG-Entwurf), die vermeintlich klarstellende

Wirkung haben soll, als Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Verbot einer bundesgesetzlichen Übertragung von Aufgaben an die Kommunen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG) erweisen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
1. für die Verwaltungsdigitalisierung ein überzeugendes und homogenes Zielbild eines plattformbasierten Ökosystems der öffentlichen Hand mit leistungsfähigen Governancestrukturen und einer langfristigen Meilensteinplanung zu entwickeln;
  2. den Grundsatz „Digital first“ ernst zu nehmen, indem
    - a) eine Vorgabe in das OZG aufgenommen wird, wonach alle Verwaltungsleistungen gegenüber Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen grundsätzlich digital anzubieten sind;
    - b) der Grundsatz konsequent auch bei der internen Digitalisierung von Verwaltungsprozessen berücksichtigt wird;
  3. mit gutem Beispiel bei der Verwaltungsdigitalisierung voranzugehen und insbesondere die restlichen der 115 Leistungen, bei denen der Bund in der Rechtsetzung und im Vollzug verantwortlich ist, zeitnah bis einschließlich Reifegrad 3 zu digitalisieren;
  4. die Verbindlichkeit der OZG-Umsetzung zu erhöhen, indem
    - a) Umsetzungsfristen nicht ersatzlos gestrichen werden, sondern durch nach Prioritäten gestaffelte Nachfristen und klare, verbindliche und realistische Umsetzungsziele ersetzt werden, deren Nichterfüllung die teilweise Nichtauszahlung von Bundesmitteln zur Folge haben könnte;
    - b) ein Rechtsanspruch für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen auf digitale Verwaltungsleistungen des Bundes gesetzlich verankert wird;
    - c) ein Rechtsanspruch von Herstellern und Betreibern von informationstechnischen Systemen auf verbindliche Festlegung von technischen Kommunikationsstandards für Verwaltungsverfahren durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (§ 6 OZG) gesetzlich verankert wird;
    - d) Mindestanforderungen für die digitalen Verwaltungsleistungen formuliert werden, die eine schnelle und einfache Nachnutzung ermöglichen;
    - e) zentrale Basisdienste vom Bund mit offenen Standards und Open Source bereitgestellt werden, die von Ländern und Kommunen mitgenutzt werden können;
    - f) im weiteren Prozess auch verbindliche Vorgaben der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen mit Blick auf das Backend festzuschreiben;
    - g) der IT-Planungsrat zu einer echten Standardisierungsorganisation mit einer finanziell und personell angemessenen Aufstellung der FITKO (Föderale IT-Kooperation) aufgewertet wird;
    - h) eine deutliche Beschleunigung verbindlicher Entscheidungen des IT-Planungsrates vorangetrieben wird, verabschiedete Standards für alle öffentlichen Stellen in Deutschland gesetzlich verbindlich zu machen und die europäische Koordination dazu zu intensivieren;
    - i) über die Beta-Version des Markplatzes für EfA-Leistungen hinaus ein interoperabler und standardisierter verpflichtender App-Store für alle bereits bestehenden EfA-Leistungen sowie für alle staatlichen Ebenen als auch für alle Körperschaften der Verwaltung entwickelt wird, um die Harmonisierung und Standardisierung flächendeckend weiter voranzutreiben;

- j) die EfA-Leistungen und deren Referenzimplementierungen möglichst schnell sowohl wettbewerbskonform als auch medienbruchfrei und mit einfach zu nutzenden Prozessen weiterentwickelt werden;
  - k) die Nachnutzung der EfA-Leistungen durch technische Weiterentwicklung und rechtliche Vereinfachung erleichtert wird;
  - l) dem Deutschen Bundestag ein Vorschlag für ein verlässliches Finanzierungskonzept für den OZG-Prozess mit verbindlichen und langfristigen Zusagen an die Umsetzungsakteure in Bund, Ländern und Kommunen vorgelegt wird;
  - m) gemeinsam mit den Ländern und deren Kommunen übertragene Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten identifiziert werden, für die eine dezentrale technische Abwicklung verzichtbar ist und für die der Bund stattdessen zur Entlastung der Kommunen zentrale digitale Verfahren bereitstellt, sofern er die Aufgabe nicht zurücknimmt;
5. die Transparenz und Evaluation der OZG-Umsetzung zu verbessern, indem
- a) der Fortschritt der OZG-Umsetzung transparent und öffentlich regelmäßig und kontinuierlich anhand von nachprüfbaren Kriterien und Leistungsindikatoren evaluiert wird, um fortwährend Verbesserungsvorschläge für die weitere OZG-Umsetzung zu generieren;
  - b) der Stand der OZG-Umsetzung künftig in einem verbesserten und stets aktuellen „OZG-Dashboard“ dargestellt wird;
  - c) eine Methodik zur Prüfung der Nutzerfreundlichkeit digitaler Verwaltungsverfahren entwickelt wird, die anschließend verbindliche Anwendung findet;
  - d) Rechtsbegriffe nach § 2 OZG 2.0 weiter vereinheitlicht und einheitlich definiert werden;
6. die Verzahnung des OZG-Prozesses mit der Registermodernisierung zu verbessern und deren Umsetzung zu priorisieren, indem
- a) eine umfassende Modernisierung der Register auf der Grundlage des Registermodernisierungsgesetzes als unabdingbare Voraussetzung für digitale Verwaltung und als Grundlage für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips mit höchster Priorität vorangetrieben wird, wobei eine systematische Registerkonsolidierung stattfinden muss, um Mehraufwände, zeitliche Verzögerungen und Kosten zu reduzieren;
  - b) eine Erweiterung des Once-Only-Prinzips auf asynchrone Datenabrufe erfolgen soll;
  - c) ein verbindlicher Zeitpunkt avisiert wird, ab dem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen gegenüber der öffentlichen Verwaltung keine Daten mehr angeben müssen, die bereits in öffentlichen Registern vorliegen;
  - d) die Registerlandkarte so zeitnah wie möglich vorgestellt wird;
7. bestehende Hürden für eine erfolgreiche OZG-Umsetzung wie beispielsweise unausgereifte digitale Identitäten und unnötige Schriftformerfordernisse abzubauen, indem
- a) die Nutzung verschiedener Vertrauensniveaus so ausgestaltet wird, dass für alltägliche Verwaltungsleistungen keine zu hohen Identifizierungsanforderungen implementiert werden, sondern die Nutzerorientierung neben den Sicherheitsanforderungen an zentraler Stelle steht;

- b) die OZG-Umsetzung besser mit der eIDAS-Rechtsetzung harmonisiert wird, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit zur Zulassung der nach eIDAS zertifizierten Identifizierungsverfahren für alle Verwaltungsleistungen sowie für die Bereitstellung von Attributsbescheinigungen in elektronischer Form gemäß den Vorgaben der eIDAS-Novellierung;
8. sofern es sich nicht um Bundesleistungen handelt, auf eine bundesgesetzliche Mitverpflichtung der Kommunen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 OZGÄndG-Entwurf) zu verzichten, und stattdessen den Ländern die Option zu eröffnen, die Verwaltungsdigitalisierung auf ihre Kommunen zu delegieren;
9. darauf hinzuwirken, dass den Sozialversicherungen als wesentliche datenverarbeitende Stellen im IT-Planungsrat ein Gastrecht eingeräumt wird;
10. gemeinsam mit den Ländern und dem IT-Planungsrat darauf hinzuwirken, dass die aktuell verfügbaren und geplanten OZG-Leistungen die Vorgabe in § 7 Abs. 2 des Entwurfs des OZGÄndG erfüllen, wonach der übergreifende Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen, einschließlich der für diesen Zugang relevanten IT-Komponenten, nach Maßgabe der BITV barrierefrei nutzbar zu gestalten ist;
11. die Barrierefreiheit bei der Implementierung von OZG-Leistungen in der Fläche auf der Ebene des Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) von Anfang an mitzudenken und hierzu den Sachverstand der Organisationen von Menschen mit Behinderungen und anderer Experten einzubeziehen.

Berlin, den 21. Februar 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**